

# Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

b) Mit der Erfüllung des Auftrages erkennt die andere Vertragspartei unsere Geschäftsbedingungen auch für die nachfolgenden Lieferungen und Leistungen an, selbst dann, wenn ihre eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Unsere Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

c) Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart sein und sind nur dann wirksam, wenn sie die Unterschrift eines unserer Geschäftsführer tragen.

d) Schweigen auf uns mitgeteilte anderslautende Bedingungen der anderen Vertragspartei kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen gelten. ~~Schweigen ist ein Schweigen auf Bestellung und Bestätigungsschreiben mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen.~~ Jede Abweichung von unseren Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Nimmt die andere Vertragspartei unsere Lieferung an, so sind ausschließlich unsere Bedingungen vereinbart.

e) Unsere Geschäftsbedingungen schließen Einkaufsbedingungen der anderen Vertragspartei aus.

f) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

### 1.1 Angebot und Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

b) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

c) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

d) Die andere Vertragspartei bestätigt, ~~neben dem Vertragstext keine weiteren Vereinbarungen getroffen oder mündliche Zusagen gegeben wurden.~~

## III. Preise

a) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktgemäßen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

c) Die Preise verstehen sich "ab Werk" ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers.

d) Listenpreise sind unverbindliche Richtpreise. Bei Aufträgen bis 100,00 Euro Rechnungsn Nettobetrag wird eine Versandpauschale von 5,00 Euro berechnet. Die Verpackungskosten werden mit 1% vom Warenwert berechnet. Verpackungen von Sonderanfertigungen, die infolge außergewöhnlicher Abmessungen Einzelherstellung benötigen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet und können nicht mehr zurückgenommen werden.

## IV. Leistungszeit, Abnahme und Gefahrenübergang

a) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei ohne Versicherung "ab Werk".

b) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

c) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, vereinbarten Anzahlungen und eventuellen Einwilligungen der anderen Vertragspartei in die Ausführungsunterlagen. Sie endet mit dem Tag, an dem der Liefergegenstand unser Werk verlässt oder wegen Versandmöglichkeit oder bei Nichtzahlung im Falle vereinbarter Vorkasse eingelagert wird. Verlangt die andere Vertragspartei nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt die neue Lieferfrist erst mit dem Eingang der Bestätigung der Änderungen bei uns.

d) Halten wir eine vereinbarte Frist infolge eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, nicht ein, so ist die andere Vertragspartei verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferung zu setzen. Nach deren Ablauf ist die andere Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Leistung und Material) verlangt werden.

e) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

f) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist die andere Vertragspartei nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann nicht verlangt werden.

g) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die andere Vertragspartei würde dadurch unangemessen benachteiligt.

h) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung anzunehmen.

Bleibt der Besteller mit der Annahme des Liefergegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

i) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 20 % des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## IV. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

b) Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich nach Art und Umfang geragt werden.

c) Im Falle der Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung in angemessener Frist. Im Falle verzögerter, unterlassener oder fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann die andere Vertragspartei nach ihrer Wahl nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitere Ansprüche der anderen Vertragspartei sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und für Folgeschäden; dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

## V. Sonderbestimmungen

a) An den zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden.

b) Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

c) Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch die andere Vertragspartei verursacht werden, ferner Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch.

d) Fahrtzeit und Fehlersuchzeit ist Arbeitszeit.

e) Reparaturrechnungen sind sofort fällig.

f) Für ordnungsgemäß und nach vorheriger Vereinbarung zurückgeschickte Waren bringen wir bei Gutschriftenerteilung 10 % des Nettorechnungsbetrages für Verwaltungs- kosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug. Für beschädigte Ware wird ein entsprechender Betrag für die Instandsetzung berechnet.

g) Erfolgt bei in Auftrag gegebenen Sonderanfertigungen eine Änderung, werdendie bis dahin entstandenen Kosten zusätzlich berechnet.

h) Für Abweichungen in der Beschaffenheit der zur Verarbeitung kommenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der Farben haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen den Zulieferanten abtreten usw., auch wenn die Vertragspartei abtreten. Wir haften wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch unser Verschulden nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

## VII. Zahlung

a) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

b) Wir behalten uns Lieferung gegen Vorauskasse oder Nachnahme vor.

c) Scheck- und Wechselannahmen erfolgen zahlungshalber ohne Skontogewährung nur bei vorheriger Vereinbarung. Zahlung wird erst bei unwiderruflicher Einlösung von Schecks und Wechseln anerkannt.

d) Vertreter und Reisende sind nicht zum Inkasso berechtigt.

e) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen der anderen Vertragspartei Zahlungen zunächst auf deren ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

f) Wenn die andere Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder ihre Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ferner sind wir in diesem Falle berechtigt, Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzubehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn die andere Vertragspartei trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

g) Die andere Vertragspartei ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

h) Verzugszinsen berechnen wir mit 4% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

## VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in unsere laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, die Ware weiter zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Die Befugnisse der anderen Vertragspartei im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung der anderen Vertragspartei oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die andere Vertragspartei nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.

c) Die andere Vertragspartei tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. In letzterem Fall steht uns an dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat die andere Vertragspartei die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt sie die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

d) Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange die andere Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einziehungsermächtigung der

anderen Vertragspartei erlischt bei Zahlungsverzug der anderen Vertragspartei. In diesem Falle sind wir von der anderen Vertragspartei bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

e) Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw., zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, die Forderungen solange einzuziehen, wie ihr von uns keine andere Weisung erteilt wird.

f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

g) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

h) Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.

i) Die andere Vertragspartei verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Sie hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Die andere Vertragspartei tritt hiermit ihre Entschädigungsansprüche, die ihr aus Schäden der o.a. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab.

j) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse der anderen Vertragspartei eingegangen sind, bestehen.

#### IX. Haftungsbeschränkung

a) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Dies gilt sowohl für unmittelbare, als auch für mittelbare Schäden.

b) Die Regelung gem. a) gilt nicht für Ansprüche gem. § 881, Produkthaftungsgesetz.

#### X. Erfüllungsort

a) Erfüllungsort für die gesamte Geschäftsverbindung, insbesondere für die Lieferung und Zahlung ist Olpe.

b) Die Vertragsbeziehungen unterliegen - auch bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Haager Einheitlichen Kaufgesetze.

#### XI. Gerichtsstand

Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Düsseldorf Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche einschließlich Wechsel und Scheckforderungen. Wir behalten uns das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz der anderen Vertragspartei zu klagen.

#### XII. Benachrichtigung der Datenspeicherung

Die Daten, die wir im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erhalten, werden von uns gespeichert (Benachrichtigung gem. § 26 Abs. 1 BDSG).